

NEWS

Oktober 2008

Inhalt

Investitionshilfen in der AP 2011	2
Änderungen im Boden- und Pachtrecht per 01.09.2008	4
Einkommensentwicklung	5
Die persönliche Versicherungssituation analysieren	7
Computer-Neukauf	9
Datensicherung.....	10
E-Banking	10
Sicherheit von E-Banking	10
Verzicht auf Revisionsstelle (Opting-Out) bei AG, GmbH und Genossenschaften.....	12
Unternehmenssteuerreform II.....	15
Hofübergabe aus menschlicher Sicht.....	16
Personelles	17

Investitionshilfen in der AP 2011

Als Investitionshilfen bezeichnet man die Investitionskredite und die Investitionsbeiträge. Investitionskredite sind zinslose Darlehen welche innerhalb von 12 bis 20 Jahren (Starthilfe 8 -12 Jahre) zurückbezahlt werden müssen. Investitionsbeiträge werden à fonds perdu gewährt, müssen also nicht zurück bezahlt werden.



Mit der AP 2011 sind bei den Investitionshilfen des Bundes einige gewichtige Änderungen in Kraft getreten. Wir geben Ihnen hiermit einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen welche für den Erhalt von Investitionshilfen massgebend sind. Diese finden Sie auch in der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, welche unter der Internet-Adresse

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c913_1.html abrufbar ist. Im Kanton. Aargau werden die Investitionshilfen über die ALK Aargau ausgerichtet. Im Internet finden Sie über www.alkaargau.ch ebenfalls umfassende Informationen auch über die kantonalen Investitionshilfen. Für die kantonalen Investitionshilfen gelten weniger strenge Kriterien, sie werden vor allem dort eingesetzt, wo die Voraussetzungen für die Investitionshilfen des Bundes nicht gegeben sind.

Persönliche Voraussetzungen für den Erhalt von Investitionshilfen (auch Starthilfe) des Bundes:

- Ausbildung als Landwirt/in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, als Bäuerin mit Fachausweis oder eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.
- Wenn die Ausbildung nicht nachgewiesen werden kann, und der Betrieb bereits während mind. 3 Jahren erfolgreich (Eigenkapitalbildung!) geführt wurde, ist die Ausbildungsanforderung ebenfalls erfüllt (Gilt nicht für die Starthilfe).
- Bei Gesuchen welche innerhalb von 5 Jahren nach der Betriebsübernahme gestellt werden, wird geprüft ob der Betrieb innerhalb der Familie nach den Bestimmungen des bäuerlichen Bodenrechts übernommen wurde. Bei Betriebsübernahmen ausserhalb der Familie höchstens zum zweieinhalbfachen Ertragswert für das ganze Gewerbe.
- Der Betrieb muss mind. nach den Kriterien des ÖLN bewirtschaftet werden.
- Das steuerbare Einkommen direkte Bundessteuer und das steuerbare Vermögen darf gewisse Obergrenzen nicht überschreiten.

- Die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit des Betriebes nach der Investition muss ausgewiesen sein.
- Die Starthilfe wird nur bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt.

Betriebliche Voraussetzungen für den Erhalt von Investitionshilfen des Bundes:

- Der minimale Arbeitskraftbedarf des Betriebes muss 1.25 Standardarbeitskräfte betragen.
- Für Massnahmen der Diversifizierung reicht bereits 1 Standardarbeitskraft.
- Bei Neubauten für Milchkühe, Mutterschweine, Legehennen und Gewächshäuser in der Talzone liegt die Grenze nach der Investition bei 1.75 SAK, in der Hügel- und Bergzone bei 1.5 SAK.

Mit Investitionshilfen kann der Bau oder die Sanierung von Landwirtschaftlichen Wohn- und Oekonomiegebäude unterstützt werden. Zudem werden Massnahmen zur Diversifizierung im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung, Biogasanlagen, Buschwirtschaften etc.), und zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und im produzierenden Gartenbau unterstützt.

Ebenfalls als Investitionshilfe wird die Starthilfe für Junglandwirte bezeichnet. Die Starthilfe kann einmalig beantragt werden für die Übernahme oder Pacht eines Landwirtschaftsbetriebes oder bei der Gründung einer Generationengemeinschaft. Die Starthilfe muss für Massnahmen im Zusammenhang mit dem bäuerlichen Betrieb verwendet werden, sie wird pauschal, in Abhängigkeit der Standardarbeitskräfte festgesetzt und muss innerhalb von 8 bis 12 Jahren zurückbezahlt werden.

Höhe der Investitionshilfen

Die Höhe der zugesprochenen Investitionshilfe wird nach der Zoneneinteilung des Betriebes und nach der Grösse des zu unterstützenden Projektes nach pauschalen Ansätzen festgelegt. Zudem darf die Summe aller Investitionskredite inkl. Betriebshilfedarlehen welches speziell geregelt ist, eine Obergrenze nicht übersteigen.

Wie ist vorzugehen um Investitionshilfen auszulösen ?

Wenn Sie ein Projekt verfolgen welches mit Investitionshilfen unterstützt werden soll, muss vor Baubeginn und vor der Vergabe der Arbeiten ein Gesuch an die ALK Aargau gestellt werden. Dem Gesuch sind in der Regel die Buchhaltungen der letzten drei Jahre, Pläne und Kostenvoranschläge des Projektes, und mit Vorteil eine Tragbarkeitsberechnung oder bei grossen Projekten ein Betriebskonzept beizulegen. Die ALK Aargau prüft und beurteilt das Ge-

such und entscheidet dann über die Höhe und die Art der Investitionshilfe. Erst wenn das Gesuch beurteilt ist, kann mit den Bauarbeiten begonnen werden. Bei Fragen zu den Investitionshilfen, für Tragbarkeitsberechnungen, Betriebskonzepte und Finanzierungsfragen und beim Ausfüllen der Gesuche an die ALK stehen wir Ihnen von der Agro-Treuhand Aargau gerne beratend zur Seite.

Änderungen im Boden- und Pachtrecht per 01.09.2008



Bodenrecht:

Damit ein Landwirtschaftsbetrieb gemäss dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) als Landwirtschaftliches Gewerbe gilt, braucht es einen Mindestarbeitskraftbedarf von **1 Standardarbeitskraft (SAK)**. Dies bedeutet unter anderem, dass ein Nachkomme nur dann das Recht hat, den Betrieb zum Ertragswert zu übernehmen, wenn der Betrieb im Minimum eine SAK aufweist. Bei allen Betrieben welche weniger als eine SAK aufweisen, ist die Übernahme zum Ertragswert ab 01.09.2008 nicht mehr gesetzlich geschützt und kann von den Miterben angefochten werden. Bei Betriebsübergaben von Betrieben, welche die Gewerbedefinition bei der Übergabe bereits nicht mehr erfüllen, ist daher grundsätzlich der Verkehrswert massgebend. Soll die Übergabe trotzdem zu einem tieferen Preis als dem Verkehrswert erfolgen, muss zwingend ein Erbvertrag mit den Miterben des Übernehmers abgeschlossen werden. Nur so ist der Übernehmer von späteren allfälligen Klagen der Miterben geschützt.

Pachtrecht:

Neu gilt das Landwirtschaftliche Pachtrecht LPG nicht mehr für Grundstücke welche **vollständig** in der Bauzone liegen. Für die Pacht dieser Grundstücke gelten neu die Bestimmungen des Obligationenrechts. Als Übergangsbestimmung gilt, dass bei bestehenden Pachtverträgen die Grundstücke bis zum Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Dauer dem LPG unterstellt bleiben.

Zudem gilt für Gewerbepachten ebenfalls die Mindestgrösse von neu 1 SAK, sonst handelt es sich zukünftig um die Pacht von Grundstücken. Auch hier gilt die Übergangsbestimmung, dass die bestehenden Verträge bis zum Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Dauer gleich weiterlaufen.

Die Bestimmung, wonach Gewerbe, welche kleiner sind als 1.5 SAK, ohne Zustimmung des Ehegatten und der vorkaufs- und zuweisungsberechtigten Personen in der Verwandtschaft, welche das Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen wollen, parzellenweise verpachtet werden können, wurde

aufgehoben. Auch in diesen Fällen ist neu die Zustimmung dieser Personen notwendig.

Neu kann gegen Zupachtverträge für Pachtobjekte welche **ausserhalb** des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs liegen, **keine** Einsprache mehr erhoben werden.

Haben Sie Fragen zum Boden- oder Pachtrecht ? Wenden Sie sich an die Agro-Treuhand Aargau, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Einkommensentwicklung

Das Jahr 2007 gehörte, gemessen an den wirtschaftlichen Ergebnissen, zu den Besten der letzten Jahre. Sowohl das landwirtschaftliche Einkommen als auch der durchschnittliche Arbeitsverdienst sind gestiegen. Das Landwirtschaftliche Einkommen ist in der Talregion um 19%, in der Hügelregion um 15% gestiegen (Tabelle). In der Talregion hat aber ein Viertel der Betriebe einen Arbeitsverdienst je Familienarbeitskraft von weniger als Fr. 26'631.-. In der Hügelregion liegt der Arbeitsverdienst von einem Viertel der Betriebe unter Fr. 20'408.-. Problematisch ist das tiefe Einkommen vor allem für Familien mit einem mittleren oder hohen Privatverbrauch. Solche Betriebe haben einen hohen Eigenkapitalverzehr.

Einkommenssituation 2007 im Vergleich zum Vorjahr

		2006	2007	in %
<u>Talregion</u>				
Rohleistung total	Fr./Betrieb	272 530	297 284	9,1
Davon Direktzahlungen	Fr./Betrieb	44 741	47 396	5,9
Fremdkosten	Fr./Betrieb	211 397	224 449	6,2
Landwirtschaftliches Einkommen	Fr./Betrieb	61 132	72 834	19
Zinsanspruch Eigenkapital Betrieb	Fr./Betrieb	11 638	13 946	20
Arbeitsverdienst	Fr./Betrieb	49 495	58 888	19
Familienarbeitskräfte	FJAE/Betrieb	1.19	1.17	-1,7
Arbeitsverdienst je Familienarbeitskraft ¹⁾	Fr./FJAE	41 655	50 139	20
<u>Hügelregion</u> (Hügelzone und Bergzone 1)				
Rohleistung total	Fr./Betrieb	209 031	222 356	6,4
Davon Direktzahlungen	Fr./Betrieb	47 897	51 220	6,9
Fremdkosten	Fr./Betrieb	160 917	166 835	3,7
Landwirtschaftliches Einkommen	Fr./Betrieb	48 114	55 520	15
Zinsanspruch Eigenkapital Betrieb	Fr./Betrieb	9 359	11 406	22
Arbeitsverdienst	Fr./Betrieb	38 755	44 114	14
Familienarbeitskräfte	FJAE/Betrieb	1.22	1.23	0,8
Arbeitsverdienst je Familienarbeitskraft ¹⁾	Fr./FJAE	31 657	35 877	13

¹⁾ gewichteter Mittelwert

Quelle: Agroscope ART, Referenzbetriebe der Zentralen Auswertung

Die Rohleistung hat dank höheren Erträgen und teilweise besseren Preisen und höheren Direktzahlungen um 7% (alle Betriebe) zugenommen. Der höhere Milchpreis im Herbst hatte dabei noch keinen wesentlichen Einfluss.

Die Fremdkosten haben gegenüber 2006 zugenommen (+4.3%, alle Betriebe). Die Agroscope Reckenholz-Tänikon ART sieht im Wesentlichen vier Ursachen:

- Der höhere Rindviehbestand führt zu steigenden Futtermittelkosten.
- Verbesserte Ferkelpreise und eine weiterhin positive Preisentwicklung beim Rindvieh führen zu höheren Kosten beim Tierzukauf.
- Der vermehrt überbetriebliche Maschineneinsatz schlägt sich in höheren Kosten für Arbeiten durch Dritte nieder.
- Die Gebäudekosten nehmen zu.

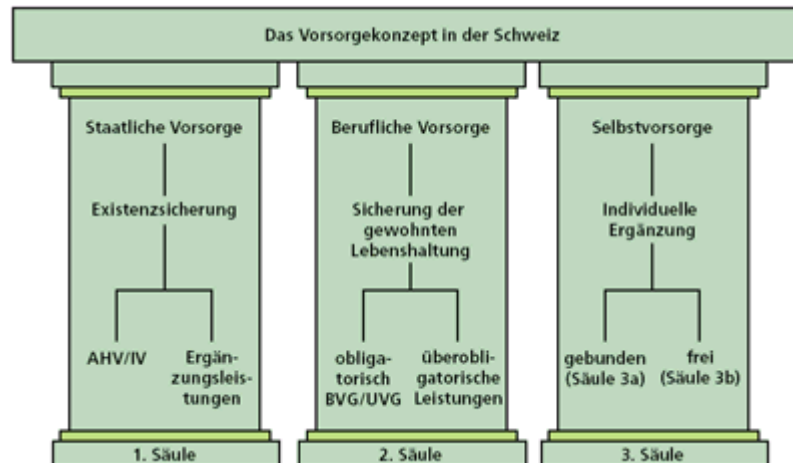


Unsere Auswertungen der Buchhaltungen 2006 haben ergeben, dass im Aargau alle Betriebe zusätzlich zum landwirtschaftlichen Einkommen ein ausserlandwirtschaftliches Einkommen erzielen. Dies kann ein Nebenbetrieb wie eine Metzgerei oder ein Restaurant, Einkommen mit Lohnausweis, Behördentätigkeit, Wertschriftenertrag, Ertrag aus betriebsfremden Liegenschaften, Renten oder Kinderzulagen sein.

So erzielten die Aargauer Betriebe 2006 im Durchschnitt ein ausserlandwirtschaftliches Einkommen von Fr. 27'327.-. Das ausserlandwirtschaftliche Einkommen ist damit höher als der Schweizer Durchschnitt. Nur etwa ein Drittel der ausgewerteten Aargauer Betriebe erwirtschafteten 2006 mehr als 90% des Einkommens aus der Landwirtschaft und galten damit als Vollerwerbsbetriebe.

Die persönliche Versicherungssituation analysieren

Das Konzept der Schweizer Vorsorge beruht auf dem Drei-Säulen-Prinzip. Es verbindet die staatliche, die berufliche und die private Vorsorge.



Die 1. Säule (AHV, IV, EO) ist für alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen obligatorisch und soll die Bedürfnisse für die Existenzsicherung abdecken. Die Minimalrente der AHV, IV für eine ledige Person beträgt im Jahr 2008 Fr. 13'260.-, die Maximalrente Fr. 26'520.-. Die Ehepaarrente der AHV, IV ist auf die 1.5 fache maximale einfache Altersrente limitiert und beträgt also höchstens Fr. 39'780.- im Jahr.

Die Leistungen aus der 1. Säule reichen somit in der Regel nicht aus um den gewohnten Lebensstandard im Rentenfall aufrecht zu erhalten. Da die berufliche Vorsorge (2. Säule) für die Selbständigerwerbenden nicht obligatorisch ist, ist es in deren eigener Verantwortung die Vorsorge mit einem Beitritt zur freiwilligen beruflichen Vorsorge des jeweiligen Berufsverbandes zu ergänzen.

Für die Landwirtschaft handelt es sich dabei um die Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft in Brugg. Sie bietet angepasste Versicherungslösungen für den Schutz vor Invalidität durch Unfall und Krankheit kombiniert mit einem wählbaren Sparanteil für die Altersvorsorge.

Die Prämien inkl. Einkäufe an die freiwillige berufliche Vorsorge der 2. Säule können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Somit kann die Vorsorge auch zur Steuerplanung und Optimierung eingesetzt werden. Gemäss einem neuen Bundesgerichtsurteil können die von Selbständigerwerbenden in die 2. Säule einbezahlten Vorsorgegelder für Investitionen in den Betrieb (z.B. Landkauf) auch wieder vorbezogen werden.

Weitere Möglichkeiten um für das Alter zu sparen bietet die 3. Säule. Hier ist zu unterscheiden zwischen den klassischen Lebensversicherungen in der Säule 3b und den steuerbegünstigten Angeboten in der Säule 3a. Das Angebot der privaten Anbieter (Banken und Versicherungen) ist in diesem Bereich sehr vielfältig und für den Laien kaum überblickbar. Wir empfehlen wenn immer möglich den Risikoschutz über die 2. Säule abzudecken und die 3. Säule vorwiegend zum steuerbegünstigten Alterssparen einzusetzen.

In der Säule 3a können Personen welche in der 2. Säule versichert sind im Jahr 2008 max. Fr. 6'365.- einzahlen. Für Personen ohne Versicherung in der 2. Säule beträgt der maximale Einzahlungsbetrag 20% des Erwerbseinkommens, aber höchstens Fr. 31'824.-.

Rentenbezug oder Kapitalbezug von Vorsorgegeldern im Alter: Die Vor- und Nachteile

Vor dem Erreichen des Pensionsalters müssen die Versicherten sich zwischen einem Kapitalbezug und/oder einer lebenslänglichen Rente entscheiden. Wer das Kapital beziehen will, übernimmt die Eigenverantwortung für sein Alterseinkommen. Man muss sich also ständig um die Anlage der Gelder kümmern, während bei der Auszahlung als Rente das Anlagerisiko beim Vorsorgeträger bleibt. Dafür ist beim Rentenbezug beim Tod des Bezügers das Kapital für die Nachkommen verloren.

Der Kapitalbezug unterliegt im Kt. Aargau einer reduzierten Sondersteuer von 40% der normalen Einkommenssteuer, zudem sind die nach der Auszahlung anfallenden Vermögenssteuern zu berücksichtigen. Beim Rentenbezug werden die ausbezahlten Renten mit der ordentlichen Einkommenssteuer erfasst. Welche Form steuerlich besser abschneidet ist im Einzelfall zu berechnen.

Vorteile Rentenbezug	Vorteile Kapitalbezug
<ul style="list-style-type: none"> • Bequem, keine Verantwortung für die Kapitalanlage 	<ul style="list-style-type: none"> • Flexibel verfügbares Kapital
<ul style="list-style-type: none"> • Lebenslänglich garantiert 	<ul style="list-style-type: none"> • 100% Verfügbarkeit des Kapitals für die Hinterbliebenen
Nachteile Rentenbezug	Nachteile Kapitalbezug
<ul style="list-style-type: none"> • Rentenreduktion für die Hinterbliebenen 	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstverantwortung für die Kapitalanlage
<ul style="list-style-type: none"> • Unflexibel, es gibt kein Zurück 	<ul style="list-style-type: none"> • Problem ungewisse Lebenserwartung - für wie viele Jahre muss das Kapital reichen?

Haben Sie Fragen zu Ihrer persönlichen Vorsorgesituation oder zum Bezug von Vorsorgegeldern, wir beraten Sie gerne unabhängig und neutral.

Computer-Neukauf

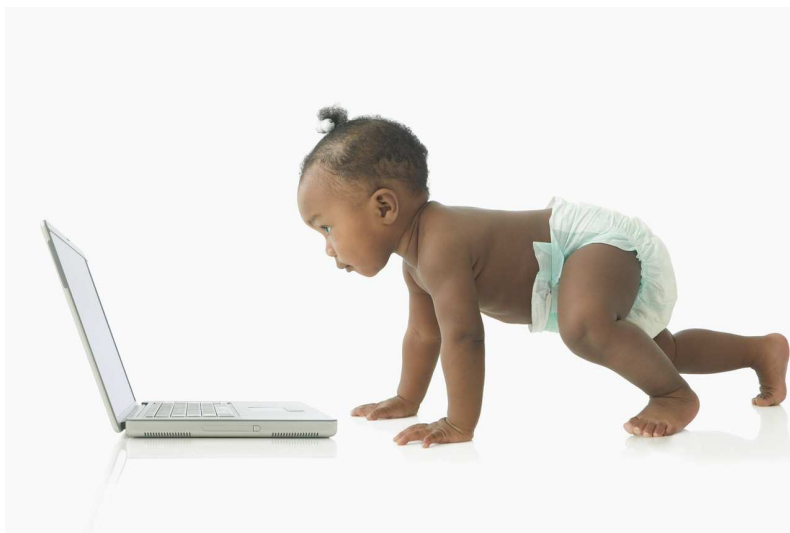
Computer haben eine kurze Lebenszeit. Viel zu schnell taucht wieder die Frage nach einem Neukauf auf.

Überlegen Sie sich zuerst, wofür Sie den Computer brauchen.

Für Büroarbeiten reicht ein Computer mit durchschnittlichen Komponenten. Für Spiele brauchen Sie einen schnellen Prozessor, eine gute Grafikkarte und einen grossen Arbeitsspeicher. Für Multimedia brauchen Sie zusätzlich eine grosse Festplatte.

Ein Laptop braucht wenig Platz und Sie können ihn einfach überallhin mitnehmen. Allerdings ist er teurer und weniger geeignet, wenn Sie hohe Anforderungen an die Leistung der Hardware stellen.

Discounter bieten günstige Komplettsysteme an, die Beratung und der Support kommen dabei aber eher zu kurz. Probeabos für Sicherheitsprogramme und Anwendungsprogramme sind zwar vorinstalliert, Sie müssen aber nach wenigen Monaten eine Vollversion erwerben, um die Programme weiter verwenden zu können.



Falls Sie ein Anwender sind, ist der Fachhändler die bessere Wahl. Er wird Sie beraten, welche Hardware für Sie geeignet ist, welche Sicherheitsprogramme nötig sind und welche Anwendersoftware ideal ist. Sie erhalten dann Ihr System komplett installiert und eingerichtet. Gibt es später ein Problem,

können Sie sich auch wieder an den Verkäufer wenden. Er wird Ihnen gerne helfen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Installation der Software, die Sie von uns bezogen haben und können Ihnen bei der Datenübernahme helfen.

Datensicherung

Haben Sie sich schon einmal überlegt, was Sie machen, wenn Sie Ihren PC eines schönen Nachmittags nicht mehr starten können? Wie kommen Sie wieder zu der nachgeführten Buchhaltung, den ÖLN-Aufzeichnungen, dem Fütterungsplan, den E-Mails, den Dokumenten für den Verein oder den Gemeinderat, Ihren Fotos, etc.

Sichern Sie daher Ihre Daten regelmässig (Backup). Als Speichermedium bieten sich CD-RW oder DVD-RW, eine zweite Festplatte oder Flash-Speicher an. Flash-Speicher sind zum Beispiel USB-Sticks.

Sollten dann Ihre Daten einmal verlorengehen, können Sie sie einfach von der Sicherung zurückholen.

E-Banking

Mit E-Banking via Internet erledigen Sie Ihre Bankgeschäfte daheim, im Büro, unterwegs via PC oder Notebook und das rund um die Uhr. Sie sind an keine Banköffnungszeiten mehr gebunden und erledigen Ihre Zahlungen, wann immer Sie wollen, zu jeder Tages- und Nachtzeit. Die Banken fördern E-Banking durch Spesen- und Gebührenreduktionen.

Für die Buchhaltungssoftware Agro-Twin, Agro-Twin Cash, Agro-Office und Farmstar sind E-Banking-Module erhältlich. Damit erledigen Sie mit der Erfassung der Zahlungen auch gleich die Datenerfassung für die Buchhaltung. Die Programme bieten auch komfortable Funktionen zur Übermittlung der Daten an das Finanzinstitut.

Sicherheit von E-Banking

Ist der herkömmliche Vergütungsauftrag nicht viel sicherer?

Mit dem Vergütungsauftrag schicken Sie die Einzahlungsscheine mit A-Post an das Finanzinstitut. Die Post garantiert für die Sicherheit des Briefes. Das Finanzinstitut

erfasst dann die Einzahlungsscheine auf ihrem System. Beim E-Banking ersetzen Sie die Post durch eine Internetverbindung. Schlussendlich führen beide Wege zum Zahlungssystem der Finanzinstitute.

Die Sicherheit von E-Banking hängt davon ab, wie gut der Bankserver, ihr Computer zuhause und die Verbindung dazwischen gesichert sind.



Die Finanzinstitute bieten mehrstufige Sicherheitssysteme beim Zugang zu E-Banking, verschlüsselte Datenübertragung und sichere Infrastruktur und damit eine sehr hohe Sicherheit.

Für die Sicherheit ihres Computers und der Zugangsdaten sind Sie selber verantwortlich. Bitte beachten Sie dazu folgende Tipps von www.konsum.ch:

- Schreiben Sie Sicherheitsmerkmale (Passwörter/Codes) nicht auf und machen Sie sie keinesfalls Dritten zugänglich.
- Reagieren Sie auf keine Mails oder Links, welche Sie auffordern, Ihre Sicherheitsmerkmale einzugeben, auch wenn der Absender angeblich Ihr Finanzinstitut sein soll.
- Öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge von unbekanntem Absendern. Beim Öffnen des Anhangs könnte sich ohne Ihr Wissen eine Schadsoftware installieren, welche es Hackern erlaubt, auf Ihr E-Banking System zuzugreifen.
- Führen Sie auf Ihrem Computer regelmässig eine Virenprüfung durch.
- Installieren Sie eine Firewall, welche den Zugriff von aussen nur erlaubt, wenn Sie die Verbindung genehmigen.
- Aktualisieren Sie Ihr Betriebssystem und Ihren Browser.
- Schliessen Sie vor der Verwendung von E-Banking sämtliche Browserfenster und starten Sie den Browser neu, bevor Sie sich ins System einloggen. Vor und während der Arbeit mit E-Banking sollten keine anderen Internet-Seiten angewählt werden.
- Melden Sie sich mit den Identifikations-Daten nur auf den offiziellen Login-Pages der Finanzinstitute an. Greifen Sie nicht über einen Link auf die Seite zu, sondern geben Sie die Adresse von Hand ein.
- Überprüfen Sie nach der Erfassung Ihrer Zahlungs- und Börsenaufträge diese direkt im E-Banking auf Korrektheit.
- Beenden Sie Ihre geschützte E-Banking Session immer mit der dafür vorgesehenen Programmfunktion "Abmelden", bevor Sie das Browser-Fenster ganz schliessen.
- Leeren Sie den Cache des Browsers nach dem Verlassen des Internet-Banking. Beim Internet-Explorer klicken Sie dazu auf „Extras, Internetoptionen“. Aktivieren Sie die Registerkarte „Allgemein“. Klicken Sie auf „löschen“ unter Browserverlauf und anschliessend auf „Cookies löschen“.

Weitere Informationen zu diesen Regeln finden Sie auch auf der Website ihres Finanzinstituts.

Verzicht auf Revisionsstelle (Opting-Out) bei AG, GmbH und Genossenschaften

Am 1. Januar 2008 sind das neue GmbH-Recht sowie verschiedene Änderungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht in Kraft getreten. Diese wirken sich unter anderem auf das Revisionsrecht von juristischen Personen aus.

Unter bestimmten Voraussetzungen können AG, GmbH und Genossenschaft auf eine Revision der Jahresrechnung verzichten (Opting-Out).

Wer kann das Opting-Out wählen?

Das neue Revisionsrecht sieht die ordentliche Revision für Publikumsgesellschaften sowie für wirtschaftlich bedeutende Unternehmen vor. Als solche gelten Gesellschaften, die zwei der nachfolgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- Bilanzsumme von 10 Mio. Franken
- Umsatz von 20 Mio. Franken
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt



Falls die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unterliegt ein Unternehmen der eingeschränkten Revision.

Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-Out) ist möglich, falls

- das Unternehmen im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 10 Vollzeitstellen hat;
- sämtliche Beteiligten (Aktionäre, Gesellschafter bzw. Genossenschaftsmitglieder) dem Verzicht zustimmen;
- die Statuten ein Opting-Out ausdrücklich vorsehen bzw. in den Statuten Bestimmung über eine Revisionsstelle fehlen.

Wie ist vorzugehen? Welche Fristen sind einzuhalten?

(Beispiel für eine Genossenschaft)

a) Statutenänderung

Die Statuten der meisten Genossenschaften enthalten Bestimmungen zur Revisions- bzw. Kontrollstelle, welche nicht mehr der geltenden Rechtsordnung entsprechen. Gesellschaften, die keiner ordentlichen Revision unterstehen und auf eine eingeschränkte Revision verzichten wollen (Opting-Out), müssen daher ihre **Statuten** soweit **anpassen**, dass ein Opting-Out überhaupt beschlossen werden kann. Dazu sind die gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen für eine Statutenrevision genau einzuhalten:

- rechtzeitige Einladung
- Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, insbesondere Hinweis auf die Statutenänderung
- qualifizierte Mehrheit für eine Statutenrevision

b) Beschluss Verzicht auf Revisionsstelle (Opting-Out)

Falls die Statutenrevision gesetzes- und statutenkonform zustande gekommen ist, muss über den Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-Out) abgestimmt werden. Hier ist **Einstimmigkeit (Zustimmung aller Genossenschaftsmitglieder)** notwendig. Mitglieder, welche an der Generalversammlung nicht teilnehmen, können vom Vorstand schriftlich um Zustimmung ersucht werden. Er kann für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt (Art. 727a, Abs. 3 OR).

c) Anmeldung beim Handelsregisteramt

Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Statutenänderung und Beschluss des Opting-Out) muss gegenüber dem Handelsregisteramt nachgewiesen werden. Dazu sind dem Handelsregisteramt **vor Ablauf des ersten Geschäftsjahres** unter der neuen Rechtsordnung (Geschäftsjahr 1.1.2008 bis 31.12.2008 => **Anmeldung vor 31.12.2008**) folgende Unterlagen zuzustellen:

- Jahresrechnungen 2006 und 2007
- Protokoll der Generalversammlung und/oder
- Verzichtserklärungen aller Genossenschaftsmitglieder

Zudem ist vom Vorstand zu bestätigen (Formularvorlage kann unter <http://www.ag.ch/handelsregisteramt/de/pub/formulare/genossenschaft.php> heruntergeladen werden), dass

- die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- die (bisherige) Revisionsstelle die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, das vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts (am 1. Januar 2008) begonnen hat, geprüft hat.

Falls das Opting-Out nicht vor Ablauf des ersten Geschäftsjahres nach neuem Recht angemeldet ist (z.B. die Anmeldung beim Handelsregisteramt erfolgt erst im Februar 2009 bzw. die eingereichten Unterlagen sind nicht vollständig), **muss die Jahresrechnung 2008 von einer unabhängigen Revisionsstelle** (Revisor, welcher im Register der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen ist) **geprüft werden**.

Es bleiben somit folgende zwei Wege offen:

1. Anmeldung einer unabhängigen und befähigten Revisionsstelle (Revisionsstelle gemäss Register der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde, RAB)
2. Verzicht auf eine gesetzliche Revisionsstelle (Opting-Out)

Was passiert, wenn das Opting-Out beim Handelsregisteramt nicht rechtzeitig bzw. unvollständig angemeldet wird?

- Das Unternehmen wird vom Handelsregisteramt aufgefordert, eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle (gemäss RAB) zu wählen.
- Die Revisionsstelle muss die Jahresrechnung 2008 prüfen. (Soweit kann es auch kommen, wenn das Opting-Out erst 2009 angemeldet wird; der Verzicht auf die Revisionsstelle gilt dann erst für das Geschäftsjahr 2009).
- Falls dieser Aufforderung zur Anmeldung einer unabhängigen Revisionsstelle nicht nachgekommen wird, sind die Organe der Genossenschaft nicht gesetzeskonform bestellt. Dies kann im extremsten Fall zur Überweisung an den Richter führen, welcher die Auflösung der Genossenschaft verfügen kann.

Gibt es Ausnahmen?

Eine Ausnahme von der Revisionspflicht besteht lediglich für diejenigen Genossenschaften, welche die Auflösung beschlossen haben und deren Liquidation im Handelsregister **vor Ablauf des ersten Geschäftsjahres** unter der neuen Rechtsordnung (Geschäftsjahr 1.1.2008 bis 31.12.2008 => **Anmeldung vor 31.12.2008**) eingetragen ist.

Prüfung des Genossenschafterverzeichnisses

„Bei Genossenschaften mit **persönlicher Haftung** oder **Nachschusspflicht der Genosschafter** hat die Revisionsstelle festzustellen, ob das Genossenschafterverzeichnis korrekt geführt wird. Verfügt die Genossenschaft über keine Revisionsstelle, so muss die Verwaltung das Genossenschafterverzeichnis durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen.“ (Art. 907 OR)

Dies bedeutet, dass Genossenschaften, welche für die Prüfung der Jahresrechnung ein Opting-Out beschlossen haben, das **Genossenschafterverzeichnis** trotzdem **von einem zugelassenen Revisor** (gemäss Register der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde) **prüfen lassen** müssen, wenn die Genosschafter gemäss Statuten persönlich haften bzw. eine Nachschusspflicht besteht. Auf die Prüfungspflicht des Genossenschafterverzeichnisses kann nie verzichtet werden. Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-Out) gilt alleine für die Prüfung der Jahresrechnung.

Unternehmenssteuerreform II

Am 24. Februar 2008 hat das Volk die Unternehmenssteuerreform II angenommen. Die neuen Bestimmungen treten gestaffelt in Kraft.

Auf den 1. Januar 2009 treten folgende Änderungen in Kraft:

- Teilbesteuerung der Dividenden für qualifizierte Beteiligungen (Beteiligung von mindestens 10 %) zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der direkten Bundessteuer
- Möglichkeit der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den Kantons- und Gemeindesteuern
- Entlastungen bei der Emissionsabgabe bei Sanierungen und Erhöhung der Freigrenze auf 1 Million Franken auch bei Genossenschaften

Auf den 1. Januar 2011 treten alle übrigen Bestimmungen der Unternehmenssteuerreform II in Kraft:

- Erleichterung bei der Ersatzbeschaffung bei Neuausrichtung von Unternehmen
- Entlastung der Liquidationsgewinne (entlastet Selbständigerwerbende bei der definitiven Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit durch steuerliche Milderung der Liquidationsgewinne)
- Ausweitung des Beteiligungsabzugs durch Senkung der Beteiligungsquote von 20 auf 10 %
- Kapitaleinlageprinzip (ermöglicht die steuerfreie Rückzahlung von offenen Kapitaleinlagen)

Wie Sie sehen können, treten die für Selbständigerwerbende interessanten Erleichterungen bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen erst in ein paar Jahren in Kraft. Wir werden Sie bei gegebener Zeit detaillierter über die Folgen und Möglichkeiten informieren.

Hofübergabe aus menschlicher Sicht

Eine Hofübergabe bzw. eine Hofübernahme ist ein einschneidendes Ereignis im Leben einer Bauernfamilie. Für alt und jung geht es sowohl um einen Abschluss, wie auch um einen Anfang eines neuen Lebensabschnittes. Es sind einschneidende Änderungen, die von allen Beteiligten Mut aber auch Geduld brauchen. Sich von seinem Lebenswerk zu lösen, ist für den Hofabtreter meistens eine grosse Herausforderung. Aber auch für die Hofnachfolger sind bei einer Übernahme des elterlichen Betriebes viele Aspekte abzuwägen. Dabei



geht es vor allem um die Neigungen, Interessen, aber auch um die existenzielle Frage der zukünftigen Chancen als Bauer und Bäuerin. Einen Betrieb übernehmen, selbständig führen und bewirtschaften kann aber für junge Menschen

auch eine interessante Herausforderung sein. Eine gute Schul- und Berufsausbildung, eine positive Einstellung zu diesem Beruf, die Freude am selbständigen Arbeiten in und mit der Natur sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Weiterführung des Betriebes.

Die Hofübergabe bzw. -übernahme ist weit mehr als nur ein rechtlicher Vorgang. Sie bringt meistens bedeutende Veränderungen von bisherigen Lebensgewohnheiten. Hinzu kommt, dass dabei häufig auch noch die Interessen Dritter zu berücksichtigen sind. Hofübergaben sind daher emotional meistens vorbelastet. Wenn aber alle Beteiligten gleich in der ersten Phase dieses bedeutenden Prozesses ihre konkreten Vorstellungen und Bedingungen ausführlich in gemeinsamer Runde besprechen, ist dies eine gute Voraussetzung zu einer erfolgreichen Hofübergabe und zur Verhinderung von unangenehmen Konflikten.

Jung und alt sollen sich Gedanken über die eigene Situation und ihre Bedürfnisse machen. Wichtige Fragen sind im Vorfeld der Hofübergabe zu klären. Denn einmal getroffene und geschriebene Vereinbarungen haben zum Teil jahrzehntelange Auswirkungen. Ein zeitgemässer Hofübergabevertrag muss daher neben den rechtlichen und wirtschaftlichen Bestimmungen auch die menschlichen Erwartungen berücksichtigen und die wichtigen Fragen des gesellschaftlichen Wandels beachten. Nur eine gemeinsam gefundene, von allen am Prozess Beteiligten akzeptierte Lösung der Probleme rund um die Hofübergabe, ist eine loyale Lösung. Es empfiehlt sich daher, sich bei einer bevorstehenden Hofübergabe bzw. -übernahme von einer erfahrenen Fachperson beraten zu lassen.

Personelles

Simon Iseli stellt sich vor



Seit Anfang Juni 2008 tätige ich die Aufgaben und betreue den Kundenstamm meines Vorgängers David Brugger. Wohnhaft bin ich zusammen mit meiner Frau Karin und der gemeinsamen Tochter Sarina in Thunstetten (Langenthal). Karin arbeitet als freie Journalistin, unter anderem für den „Schweizer Bauer“ und den „Landwirtschaftlichen Informationsdienst“ (LID). Nach der Landwirtschaftslehre und der Berufsmittelschule absolvierte ich die landwirtschaftliche Fachhochschule (SHL) in Zollikofen. Nach dem Studium war ich als Geschäftsführer in einer Landi tätig.

Aufgewachsen bin ich auf einem für damalige Verhältnisse mittelgrossen Familienbetrieb im Emmental. Ich bin der älteste von 5 Geschwistern. Der Betrieb besteht heute vorwiegend aus Milchwirtschaft, Viehzucht, wenig Ackerbau und Hochstamm-Mostobst. Meine Interessen und mein Umfeld bewogen mich dazu die landwirtschaftliche Grundausbildung zu durchlaufen. Neben Familie und Arbeit bewege ich mich während dem ganzen Jahr sehr gerne im Freien.

Die Startphase bei der Agro-Treuhand verlief aus meiner Sicht sehr erfreulich und ich fühle mich wohl im neuen Umfeld. Ich freue mich auf eine konstruktive Zusammenarbeit und hoffe, zu Ihrer vollsten Zufriedenheit in der Agro-Treuhand Aargau Fuss zu fassen.

Betriebsübergaben sind Vertrauenssache



Wir beraten Sie gerne!

Impressum:

Agro-Treuhand Aargau

AG für Landwirtschaft und Gewerbe

Suhrhardweg 6

5102 Rupperswil



062/ 889 00 50

Fax

062/ 889 00 51

admin@ataargau.ch

www.ataargau.ch